

## **Ergänzende Hinweise zu den unterhaltsrechtlichen Leitlinien des OLG Braunschweig für die Zeit seit dem 1. Juli 2007:**

- die hiesigen Familiensenate haben sich mit Wirkung zum 1. April 2007 auf einheitliche unterhaltsrechtliche Leitlinien verständigt, die seither auf der Homepage des Oberlandesgerichts Braunschweig ([www.oberlandesgericht-braunschweig.de](http://www.oberlandesgericht-braunschweig.de)) unter dem Link „Rechtsprechung / Unterhaltssachen“ veröffentlicht sind.
- eine Aktualisierung dieser Leitlinien ist im Hinblick auf die für die Zeit ab 1. Juli 2007 geltende Düsseldorfer Tabelle nicht für notwendig erachtet worden, da auf das Tabellenwerk Bezug genommen wird, soweit Änderungen eingetreten sind. Eine Anpassung der Leitlinien ist erst im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Unterhaltsrechts (wohl zum 1.01.2008) zu erwarten.
- ergänzt werden soll, dass die Familiensenate beim Ehegattenunterhalt und dem Unterhalt des Elternteils eines nichtehelichen Kindes nunmehr für den Unterhaltsverpflichteten einen Selbstbehalt von durchgehend 1.000 € ansetzen. Entsprechend den Anmerkungen der Düsseldorfer Tabelle wird in diesem Bereich die vorher praktizierte Unterscheidung zwischen dem erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten aufgegeben, d. h. auch beim nichterwerbstätigen Unterhaltspflichtigen wird nunmehr von einem Selbstbehalt von 1.000 € ausgegangen.